



Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Neuhofen vom 18.10.2017

-zuletzt geändert durch Satzung vom 03.09.2024-

Der Ortsgemeinderat Neuhofen hat in seiner Sitzung am 17.10.2017 auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 2 Ausschüsse des Gemeinderates
- § 3 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse
- § 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister
- § 5 Beigeordnete
- § 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates
- § 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen
- § 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters
- § 9 Aufwandsentschädigung der / des Beigeordneten
- § 10 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Neuhofen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Rathaus Neuhofen, Rottstraße 1 befindet, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Rathaus Neuhofen, Rottstraße 1, befindet. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss,
- b) Bau- und Grundstücksausschuss,
- c) Ausschuss für Landwirtschaft sowie für Umwelt, Natur- und Landschaftsschutz,
- d) Rechnungsprüfungsausschuss,
- e) Ausschuss für Jugend, Sport und Kultur und
- f) Schulträgerausschuss
- g) Umlegungsausschuss (nach Bedarf)
- h) Kindertagesstättenausschuss

(2) Die Ausschüsse gemäß Abs. 1 haben neun Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 haben folgende Ausschüsse eine andere Anzahl von Mitgliedern:

- | | |
|--|--|
| a) Rechnungsprüfungsausschuss | 7 Mitglieder |
| b) Ausschuss für Landwirtschaft sowie für Umwelt, Natur- und Landschaftsschutz | 7 Mitglieder |
| c) Ausschuss für Jugend, Sport und Kultur | 7 Mitglieder |
| d) Schulträgerausschuss | 7 Mitglieder, sowie zusätzlich je zwei Mitglieder aus Lehrer- und Elternschaft |
| e) Kindertagesstättenausschuss | 7 Mitglieder |
| f) Umlegungsausschuss | 4 Mitglieder sowie den Leiter des Katasteramtes als Vorsitzenden |

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt:

- a) Haupt- und Finanzausschuss,
- b) Bau- und Grundstücksausschuss,
- c) Rechnungsprüfungsausschuss und
- d) Umlegungsausschuss

(4) Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet:

- a) Ausschuss für Landwirtschaft sowie für Umwelt, Natur- und Landschaftsschutz,
- b) Ausschuss für Jugend, Sport und Kultur und
- c) Schulträgerausschuss
- d) Kindertagesstättenausschuss

Mindestens die Hälfte der Mitglieder und der Stellvertreter dieser Ausschüsse müssen Ratsmitglieder sein.

(5) Die Ausschüsse gemäß Abs. 2, mit je sieben Mitgliedern, sollen mindestens einmal pro Jahr einberufen werden.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen;
2. die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 25.000,- €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist;
3. die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit dem Ortsbürgermeister und den Ortsbeigeordneten bis zu einem Betrag von 15.000,- €;
4. die Verfügung über das Ortsgemeindevermögen bis zur Werthöhe von 15.000,- €;
5. die Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde bis zur Werthöhe von 15.000,- €;
6. die Gewährung von Zuwendungen an Dritte bis zu einer Höhe von 15.000,- €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist;
7. Stundung, Niederschlagung und den Erlass gemeindlicher Forderungen bis 15.000,- € im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist;
8. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten (mit Ausnahme von Bau- und Planungsaufträgen) bis zu einem Wert von 200.000,- €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist;
9. Entscheidung über Vermittlungen von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- € im Einzelfall. Die Entscheidung gemäß Satz 1 Nr. 9 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,- € je Einzelfall einmal halbjährlich durch verbundenen Beschluss.
10. Festsetzung der Pachten für gemeindeeigene Grundstücke

(4) Der Bau- und Grundstücksausschuss ist zuständig zur Vorberatung von Bau- und Grundstücksangelegenheiten sowie Fragen der Bauleitplanung.

Er entscheidet abschließend über

1. Rangrücktritte und Löschungsbewilligungen;
2. die Vergabe von Bau- und Planungsaufträgen bis zu einem Wert von 100.000,- €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist;
3. das Einvernehmen der Ortsgemeinde
 - a) in den Fällen des § 14 Abs. 2 BauGB,

- b) bei Zurückstellung von Baumaßnahmen gem. § 15 BauGB,
 - c) zu Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 31 BauGB,
 - d) in der Frage der Zulässigkeit von Vorhaben gem. §§ 33 bis 35 BauGB und
 - e) in der Frage der Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist;
4. der Erlass von Benutzungsordnungen sowie die Festsetzung von Miet- und Pachtzinsen für öffentliche Einrichtungen.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 20.000,- € im Einzelfall;
2. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderats;
3. Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000,- €;
4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
5. Stundung und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis 5.000,- € im Einzelfall sowie Erlass gemeindlicher Forderungen bis 1.000,- €.
6. Vermietung und Verpachtung gemeindeeigener Wohnungen, Grundstücke und öffentlichen Einrichtungen sowie die Festsetzung der Miet- und Pachtpreise für gemeindeeigene Wohnungen und Grundstücke
7. Erklärung zur Ausübung des Vorkaufsrechts gem. § 24 und 25 BauGB.
8. das Einvernehmen der Ortsgemeinde in den Fällen des § 14 Abs. 2 und § 36 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden

§ 5

Beigeordnete

(1) Die Ortsgemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete, denen beide eigene Geschäftsbereiche zugeordnet werden können.

(2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde können bis zu drei Geschäftsbereiche gebildet werden, je einer für den Ortsbürgermeister und die bis zu zwei Beigeordneten.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderats eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 40,- € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,- €.

Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 v.H. gekürzt, wenn das Ortsgemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Ortsgemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.

Das Sitzungsgeld entfällt bei Nichtteilnahme an einer Sitzung.

(2a) Ratsmitglieder, die auf die Zusendung von Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten und im Rahmen der digitalen Gremienarbeit mit moreRubin bzw. der DiPolis-App ein eigenbeschafftes Endgerät verwenden, erhalten einen pauschalen monatlichen Zuschuss in Höhe von 10,00 €.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer bezahlten Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(7) Die Vorsitzenden der im Ortsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe des monatlichen Grundbetrages nach Absatz 2. Die Vorsitzenden sollen möglichst durch 2 Stellvertreter vertreten werden.

(8) Die Aufwandsentschädigung ist vierteljährlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat endet.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,- €; es entfällt bei Nichtteilnahme an einer Sitzung.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 und 9 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Dem Ortsbürgermeister, der ehrenamtlich tätig ist, wird die gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 9

Aufwandsentschädigung der / des Beigeordneten

(1) Der/die ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 KomAEVO.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Ortsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderats, der Ausschüsse und an den Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Absatz 7 GemO) ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

(4) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(5) § 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der Gemeindebücherei der Ortsgemeinde Neuhofen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages wie folgt:

a) der/die Büchereileiter/in	300,- €
b) der/die stellvertretende Büchereileiter/in	200,- €
c) der/die Mitarbeiter/innen	120,- €
d) Senior-Hilfskräfte (nach 4 Jahren)	75,- €
e) Junior-Hilfskräfte	50,- €

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 11

In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Kraft.